

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **56 (1959)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D. Verschiedenes

Gewährung von Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BB vom 20. September 1957.) Ablehnung einer Hilfe wegen selbstverschuldeter Verfolgungsmaßnahme.

Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß der Gesuchsteller vom Jahre 1938 bis zu seiner Flucht in die Schweiz Ende 1943 in F. (Frankreich) lebte. Er arbeitete dort auf dem von seinem Vater gepachteten landwirtschaftlichen Gut. Während 6 Monaten soll er für die deutschen Besetzungsbehörden an der Eisenbahnstrecke M.–B. Wache gestanden haben. Nach einem Sabotageakt durch französische Partisanen wurde er nach seinen Angaben für ungefähr einen Monat in B. durch die Deutschen inhaftiert. Er soll während der Verhöre mißhandelt worden sein. Beweismittel über den Körperschaden konnten nicht beigebracht werden. Die nachfolgende Spitalbehandlung in der Schweiz erfolgte aus andern Gründen.

Aus der Dienstleistung für die deutsche Besetzungsmacht ergaben sich für den Gesuchsteller Verpflichtungen und Risiken, deren er sich bewußt sein mußte. Die Verhaftung kann daher, weil Selbstverschulden vorliegt, kaum als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Bundesbeschlusses vom 20. September 1957 über die Gewährung von Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ausgelegt werden. Auch stehen die heutigen Gebrechen nicht im Kausalzusammenhang mit der Inhaftierung. – Im übrigen dürfte es kaum zutreffen, daß der Gesuchsteller als minderjähriger Sohn eines in Frankreich wegen Kollaborationismus mit der deutschen Besetzungsmacht verurteilten Schweizerbürgers unter nationalsozialistischer Verfolgung zu leiden hatte.

(Entscheid der Kommission für Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, vom 27. Februar 1959.)

Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA

Aus dem Reingewinn der SAFFA 1928 haben die Schweizerischen Frauenverbände die Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA mit Geschäftsstellen in Bern und Zürich gegründet. Sie fördert die berufliche und wirtschaftliche Stellung der Schweizerfrau, verbürgt Darlehen für geschäftliche und berufliche Zwecke, erteilt Rat in finanziellen Fragen, führt Buchhaltungen aller Art.

Von 1932 bis heute hat die Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizerfrauen 1450 Bürgschaften für rund 5½ Millionen Franken geleistet. Davon gingen 4 Millionen an selbständige Unternehmerinnen in Handel und Gewerbe, 1 Million an Inhaberinnen gastgewerblicher Betriebe, ½ Million an Angehörige liberaler und anderer Berufe. Unzählige Frauen erhielten Rat und Hilfe. (Nachlese von der «Saffa» 1958.)